

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 33 (1891)

Heft: 6

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dasselbe noch beiläufig 3 Jahre lang behalten und schliesslich in fettem Zustande in das Schlachthaus geführt. Nach dessen Abschlachtung erwiesen sich die Lungen intakt, dagegen steckte im Herzbeutel, in der Nähe der Herzohren, ein grösserer, eingekapselter Drahtstift.

Dass von einer erfolgreichen Behandlung der traumatischen Herzbeutel- und Herzkrankheiten nicht wohl die Rede sein kann, ist einleuchtend, ob zwar es Bastin einmal bei einer Kuh gelungen war, eine Häckelnadel aus dem Herzbeutel mit glücklichem Erfolge herauszuziehen.¹⁾ Das baldige Abschlachten der Art erkrankter Thiere ist, sofern das Leiden diagnostizierbar ist, das rationellste Verfahren.

Verschiedenes.

Protokoll

der ordentlichen Jahresversammlung der Gesellschaft
schweizer. Thierärzte

vom 2.—3. August 1891 in Altorf.

A. Vorversammlung des Vorstandes und der kantonalen Delegirten
(§ 8 der Statuten) vom 2. August Abends.

1. Anwesend sind die Herren: Prof. Berdez-Bern, Präsident, Prof. Noyer-Bern, Aktuar und Quästor, Hübscher-Hochdorf, Grossenbacher-Burgdorf, Prof. Hess-Bern, Brändle-St. Gallen, Bär-Winterthur, Strebel-Freiburg, Felder-Schötz.

2. Traktanden der Hauptversammlung.

a) Ueber die Symptomatologie der Mastitis.
Referent: Herr Prof. Hess in Bern.

b) Demissionsgesuch des Präsidenten und
Neuwahl.

¹⁾ Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht.
1879, p. 20.

- c) Bericht der Tuberkulosis-Kommission.
Referent: Herr Prof. Zschokke in Zürich.
- d) Antrag betreffend die Veröffentlichung
des Generalregisters des „Schweizer-
Archivs für Thierheilkunde“.
- e) Geschäfte.
- f) Unvorhergesehenes.

Herr Prof. Hess, von den Kollegen Strebel und Bär unterstützt, beantragt, zuerst Nro. 3 abzuwickeln, wogegen die Herren Hübscher und Brändle an der Reihenfolge festhalten wollen, wie sie der Vorstand aufgestellt hat. Mit fünf gegen drei Stimmen wird letzterem Antrage beigeppflichtet und die Reihenfolge der Traktanden somit aufrecht erhalten.

3. Als Rechnungsrevisoren werden bezeichnet die Herren Brändle und Grossenbacher.

4. Der Hauptversammlung soll beantragt werden, die nächste Jahresversammlung im Kanton Thurgau abzuhalten.

B. Hauptversammlung.

Die Sitzung wird im Landrathssaale abgehalten und um 9 1/2 Uhr eröffnet. Anwesende Mitglieder 24.

Der Vorsitzende rechtfertigt zuerst den Beschluss des Vorstandes, die Versammlung auf den 2. und 3. August anschliessend an die Bundesfeier in Schwyz anzusetzen. Der Vorstand war der Ansicht, es sei dieser Zeitpunkt der günstigste, da voraussichtlich so wie so eine Anzahl Kollegen die Bundesfeier besuchen würden. Vierzehn Tage später finde die Gründungsfeier der Stadt Bern statt; es sei daher nicht möglich gewesen, einen andern Zeitpunkt zu wählen; zu einer Verschiebung auf den Monat September konnte sich der Vorstand nicht entschliessen.

In Ausführung der vorjährigen Beschlüsse betr. die Maturität für Thierärzte hat der Vorstand an den h. Bundesrath eine Eingabe gerichtet, welche in Heft 2/1891 des Archivs abgedruckt ist. Der h. Bundesrath hat mit Be-

schluss vom 10. März a. c. das eidgenössische Departement des Innern ermächtigt, eine stehende fachmännische Kommission einzusetzen, welche u. A. (Ziffer 2 des Beschlusses) die Prüfungsbehörde sein soll für alle Kandidaten, die in eine der bestehenden Thierarzneischulen eintreten wollen. Diese Kommission wird im kommenden Herbst in Funktion treten. In seiner Stellung als Direktor der Thierarzneischule in Bern wurde der Vorsitzende vom Präsidenten dieser eidgenössischen Kommission, Herrn Prof. Geiser vom eidgenössischen Polytechnikum, zusammen mit Herrn Direktor Meyer aus Zürich zu einer Konferenz einberufen, welche am 14. Juni in Zürich stattfand und an welcher die Thierarzneischule Zürich durch Herrn Prof. Zschokke vertreten war. Aus dieser Konferenz hat der Vorsitzende entnommen, dass die eidgenössische Kommission das bestehende Programm beibehalten will und einer Erhöhung der Anforderungen nicht günstig gestimmt ist. An der Konferenz hat der Vorsitzende die Ansichten der Gesellschaft (Basler Beschlüsse) warm verteidigt, in der Ueberzeugung, dass nicht eine eidgenössische Maturitätskommission, sondern die Thierärzte selbst über die Anforderungen der Maturitätsprogramme für Thierärzte urtheilen sollen. Es sollte daher die Gesellschaft ihren Vorstand oder eine selbständige Kommission mit der Ausarbeitung eines solchen Programms beauftragen.

Betreffend die Auswirkung einer Bundessubvention an das Archiv waren die Bemühungen des Präsidenten bei den massgebenden Persönlichkeiten vollständig erfolglos.

In Bezug auf sein Demissionsgesuch betont der Vorsitzende, dass sein Entschluss wohl motivirt und daher unwiderruflich sei.

Verhandlungen.

1. Das Protokoll der Hauptverhandlung in Basel wird genehmigt.

2. Ueber die Symptomatologie der Mastitis. Referent: Herr Prof. Hess in Bern. (Das Referat wird in extenso publizirt werden.) Der ausgezeichnete und erschöpfende Vortrag wird vom Vorsitzenden gebührend verdankt.

Diskussion: Herr Vizepräsident Hirzel erwähnt den Beschluss der Gesellschaft zürcherischer Thierärzte, es sei eine Statistik über die Symptomatologie des gelben Galtes anzubahnen und zu diesem Zweck ein Fragenschema an alle Thierärzte zu richten. Der Referent habe nun aber die Ansicht ausgesprochen, die Praktiker seien nicht im Stande, positive Angaben zu machen. Redner ist indessen der Meinung, es sollte in dieser Angelegenheit etwas geschehen.

Der Referent entgegnet, die Differenzialdiagnose zwischen sporadischem und gelbem Galt sei sehr schwer, Verwechslungen daher leicht möglich; eine Statistik über Vorkommen und Symptome des gelben Galtes wäre von vornherein als fehlerhaft anzusehen und daher werthlos.

3. Demissionsgesuch des Präsidenten und Neuwahl. Herr Vizepräsident Hirzel wird mit 17 von 21 Stimmen zum Präsidenten ernannt und übernimmt sofort den Vorsitz.

Herr Nationalrath Suter-Liestal: Ich habe nicht mit Freude das Demissionsgesuch des Präsidenten, Herrn Direktor Berdez, vernommen und hätte Ablehnung desselben beantragt, wenn irgend welche Aussicht auf Erfolg bestanden hätte. Jedenfalls hat die Mehrheit der schweizerischen Thierärzte nichts gethan, was das Präsidium zur Demission hätte veranlassen können. Ich gestatte mir desshalb, unserm abtretenden Präsidenten einige Worte der Anerkennung zu widmen. Herr Direktor Berdez besitzt zwei Vorzüge, die ihn zu einem Präsidenten sehr geeignet machen; viele ehemalige Zöglinge der beiden schweizerischen Schulen sind seine Schüler gewesen und hängen an ihm mit grosser Verehrung. Er hat die Bestrebungen der Gesellschaft aufs Beste gewahrt und die Gesell-

schaft soviel als möglich zusammenzuhalten gesucht; er besitzt auch jene Gemüthlichkeit in der Führung der Sitzungen, welche es ermöglicht, die Traktanden anziehend und angenehm zu gestalten. Solche seltene Charakteranlagen machen ihren Träger besonders geeignet zur Bekleidung des Präsidiums einer Gesellschaft. Es ist desshalb auch Pflicht der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte, ihrem scheidenden Präsidenten, Herrn Direktor Berdez, ihren Dank darzubringen. Ich stelle daher folgenden Antrag: „Die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte spricht ihrem Präsidenten, Herrn Professor und Direktor Berdez, ihren Dank aus für die langjährigen vorzüglichen Dienste, die er ihr in seiner Eigenschaft als Präsident geleistet hat, und wünscht, derselbe möchte auch in Zukunft die Bestrebungen der Gesellschaft kräftig unterstützen.“

Auf Vorschlag des Präsidenten, Herrn Prof. Hirzel, wird dieser Antrag durch allgemeines Aufstehen bestätigt.

Als Vizepräsident wird mit 17 von 21 Stimmen gewählt Herr Nationalrath Suter in Liestal.

Herr Suter verdankt das Zutrauen, welches die Kollegen ihm entgegengebracht haben. Obschon der Mangel an Zeit ihn vielfach abhalten wird, so wird er sich doch bestreben, bei jeder Gelegenheit die Bestrebungen des Standes und der Gesellschaft zu unterstützen.

4. Bericht der Tuberkulosis-Kommission. Referent: Herr Prof. Zschokke. Redner legt zuerst den Standpunkt dar, den die vom Vorstand eingesetzte Kommission eingenommen hat. Die Thierärzte haben zuerst die Frage der Tuberkulosis in Fluss gebracht; dieselbe wurde dann von den landwirthschaftlichen Vereinen beim Bund anhängig gemacht, daher auch der Bundesrath seine Anfrage nur an die Kantonsregierungen und die grossen landwirthschaftlichen Vereine gerichtet hat; sonderbar ist dabei, dass die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte oder einzelne kantonale Vereine nicht begrüsst worden sind; hoffentlich ist dies nur ein Versehen. Der Bundesrath hat die Gesellschaft nicht um ihre Meinung ge-

fragt, wir dürfen uns daher auch nicht vordrängen; berathend, unsere Ansicht abgebend, sollen wir sein; wir haben nur der Landwirthschaft zu dienen. Die Thierärzte sind aber auch der Meinung, dass die Frage des staatlichen Eingreifens nicht zuerst behandelt werden soll; vielmehr wollen sie zuerst für ein diesbezügliches Bundesgesetz eine Grundlage schaffen. In ihrer gegenwärtigen Gestalt ist die Frage ganz neu, besonders mit Bezug auf die Bekämpfung der Seuche. Die Kommission hat daher zuerst durch Feststellung der wichtigsten Punkte eine Grundlage schaffen wollen, um die Diskussion fruchtbar zu gestalten und präzise Vorschläge über das Vorgehen den Behörden unterbreiten zu können. Der Bund soll die Bekämpfung der Tuberkulosis in Angriff nehmen; die Thierärzte, welche die Frage zuerst angeregt haben, können nicht anderer Meinung sein als die Landwirthe; wir müssen uns diesen anschliessen. Die vorliegende Frage ist eine solche, bei welcher die Standesinteressen zurücktreten müssen gegenüber den allgemeinen vaterländischen Interessen.

Jede Massregel, welche zur Bekämpfung der Tuberkulosis vorgeschlagen wird, schneidet nach allen Richtungen tief ein; unsere Beschlüsse werden desshalb auch wichtig sein und eine gewichtige Kundgebung darstellen. Die staatliche Bekämpfung der Tuberkulosis wird zudem voraussichtlich noch weiteren legislatorischen Massregeln rufen, so einer einheitlichen Fleischschau oder wenigstens einheitlichen Vorschriften über das tuberkulöse Fleisch. Die Centralisation der Fleischschau liegt im Interesse des Landes. Sodann dürfte auch die Ausübung der Seuchenpolizei eidgenössisch werden, ist doch bis zur vollen Centralisation der ganzen Sache dann nur noch ein kleiner Schritt zu thun.

Endlich wird das Begehren der Landwirthe, die theilweise oder gänzliche Entschädigung der tuberkulösen Thiere, so in den Fiskus eingreifen, dass ein eidgenössisches Viehversicherungsgesetz nothwendig sein wird, sogar wird vorangehen müssen. Auch diese Eventualität muss bei unsern Beschlüssen ins Auge

gefasst werden. Die Kommission selbst war über die Art und Weise des Vorgehens getheilter Ansicht; zudem ist wegen den unabsehbaren Folgen die Begeisterung in den Bundesbehörden für die Angelegenheit sehr gering. Unsere Beschlüsse sollen immerhin als Ansichtäusserung dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement mitgetheilt werden.

Der Referent beruft sich im Uebrigen auf den allen Mitgliedern zugestellten Bericht der Tuberkulosis-Kommission und empfiehlt die Anträge derselben zur Annahme, welche folgendermassen lauten:

Die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte wolle beschliessen:

„1. Das Begehren der landwirthschaftlichen Vereine, die Tuberkulosis auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bekämpfen, ist zu unterstützen.“

„2. Dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement ist das Ergebniss der im Schoosse des Vereins gepflogenen Berathungen zu übermitteln, um demselben die Ansicht von Fachleuten über das erste Vorgehen bei einer staatlichen Bekämpfung der Tuberkulosis darzuthun.“

Der Referent wünscht, dass zuerst über das Prinzip abgestimmt werde, ob die Gesellschaft sich den landwirthschaftlichen Vereinen anschliessen wolle, dass der Bund die Angelegenheit an die Hand nehme.

Diskussion: Herr Prof. Hess theilt eine Resolution des Vereins bernischer Thierärzte mit, wonach derselbe einstimmig beschlossen hat, Verwerfung von Ziffer 1 der Schlüssätze der Kommission zu beantragen, da die Thierärzte als Fachleute sich den landwirthschaftlichen Vereinen nicht unterordnen können.

Herr Prof. Guillebeau erinnert an die sehr weitgehenden Beschlüsse der Gesellschaft (Hauptversammlung vom 19. August

1889 in Freiburg). Er schliesst sich dem Votum von Herrn Hess an, man könne diesen Blankowechsel an die landwirthschaftlichen Vereine nicht annehmen.

Herr Professor Zschokke betont, dass allerdings die Gesellschaft in Freiburg beschlossen hat, es sei die Bekämpfung der Tuberkulosis anzubahnen, jedoch wurde damals nicht verlangt, dass die Frage beim Bund anhängig gemacht werden soll; jetzt geht die erste Frage eben dahin, ob wir uns an den Bund wenden wollen. Der Bundesrath hat uns vergessen oder ignorirt; wenn wir direkt vorgehen, so wird man uns leicht vorwerfen können, dass wir pro domo sprechen und arbeiten; wir sollen und wollen aber der Landwirthschaft dienen; das Ziel ist in allen Fällen das nämliche.

Herr Vizepräsident Suter erwähnt zuerst, dass die Fédération des Sociétés d'agriculture de la Suisse romande vor mehreren Jahren beschlossen hat, betreffend die Tuberkulosis des Rindviehs an den Bund zu gelangen; die Ansicht Zschokkes, die Landwirthschaft sei direkt interessirt, ist richtig, denn sie hat den Schaden einzig zu tragen; allerdings seien die Thierärzte hier mitbetheiligt. Die Priorität ist zudem erledigt. Redner ist der Ansicht, man könne das Vorgehen der landwirthschaftlichen Vereine unterstützen, sich aber direkt an den h. Bundesrath wenden und nicht mit den landwirthschaftlichen Vereinen in Verbindung treten. Die Priorität gehöre aber entschieden den landwirthschaftlichen Vereinen; indessen sei dieser Punkt mehr nebensächlich; die Hauptsache sei vorläufig Eintreten oder Nichteintreten.

Herr Prof. Berdez macht darauf aufmerksam, dass die Bestrebungen der Landwirthe auf Entschädigung der tuberkulösen Thiere tendiren und keineswegs den Schutz und die Wahrung der menschlichen Gesundheit anstreben; das letztere gehört indessen entschieden in den Vordergrund.

Nachdem noch Herr Trachsler-Oerlikon Festhalten an Ziffer 1 der Kommission empfohlen hat, wird zur Abstimmung

geschritten. Mit 11 gegen 8 Stimmen, welche auf den Antrag Hess fallen, wird Ziffer 1 der Kommissionsanträge angenommen.

Die Delegirten des Vereins bernischer Thierärzte, die Herren Prof. Hess und Grossenbacher-Burgdorf, legen die Spezialanträge des Vereins vor. Dieselben lauten:

A. Statistik bei lebenden Thieren.

1. Es ist wünschenswerth, eine Zählung der Fälle von Tuberkulose sowohl bei lebenden als auch bei todten Thieren vorzunehmen.

2. Zu diesem Zweck sind 10% der lebenden Rinder in der Schweiz auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen und einzutheilen in:

- a) nicht tuberkulöse Thiere,
- b) der Tuberkulosis verdächtige Thiere,
- c) definitiv tuberkulöse Thiere.

3. Gleichzeitig sind Angaben über Herkunft, Rasse etc. (vide Fragebogen der schweizerischen Tuberkulosis-Kommission) zu machen. Die Stallungen sind zu unterscheiden in:

- a) gute,
- b) mittelmässige,
- c) ungenügende.

4. Es ist eine direkte Untersuchung von Stück zu Stück, von Stall- und Weidethieren anzuordnen innerhalb dem Zeitraum vom 1. Mai bis 1. September.

Die beauftragten Thierärzte sind zu honoriren mit Fr. 15 pro Tag à 40 untersuchte Thiere (exklusive Reiseentschädigung).

B. Statistik bei todten Thieren und Handhabung der Fleischschau.

5. In den gut durch Thierärzte beaufsichtigten Fleischschau-Kreisen der Schweiz sind Zählungen der Fälle von Tuberkulose der Rinder und, als Anhaltspunkt zur Vergleichung, auch der übrigen Schlachtthiere vorzunehmen.

6. Um eine Richtschnur für die Verfügungen der Fleischschau zu erlangen, sind zwei Grade der Krankheit zu unterscheiden:

- a) lokalisierte Tuberkulose,
- b) generalisierte Tuberkulose.

7. Das tuberkulöse Fleisch ist unter keinen Umständen als „bankwürdig“, sondern je nach dem Grad nur als „bedingt bankwürdig“ oder „ungeniessbar“ zu erklären.

Als „bedingt bankwürdig“ (Freibank) bei:

- a) lokalisierter Tuberkulose,
- b) Miliartuberkulose fatter Thiere,
- c) generalisierter Tuberkulose fatter Thiere.

Zum menschlichen Genuß nicht verwendbar bei:

generalisierter Tuberkulosis abgemagerter Thiere.

Die Bestimmung des Grades der Abmagerung bleibt dem Ermessen des Fleischschauers anheimgestellt.

8. Die Verfügungen der Fleischschau berechtigen die Besitzer der Thiere zu Ansprüchen auf angemessene Entschädigung. Die Abschätzung des Fleisches hat durch zwei unparteiische Männer in Gegenwart des Thierarztes zu geschehen.

9. Auf den Zählkarten der tuberkulösen Schlachtthiere sind die Angaben nach dem Fragebogen der schweizerischen Tuberkulosis-Kommission zu machen.

10. Die Vergütung für die Ausfüllung der Tabellen hat wie oben sub Art. 4 beschlossen, zu geschehen.

11. Für die Wahrung eines einheitlichen Vorgehens bei den Zählungen ist die Austheilung einer Instruktion sowie geeigneter Zählkarten wünschenswerth.

12. Die Resultate der Statistik bedingen, wenn veröffentlicht, sicher eine Gefährdung unseres Viehexporthandels.

C. Uebergabe der Veterinärpolizei an den Bund.

13. Die gesammte Veterinärsanitätspolizei ist vom Bunde zu übernehmen.

14. Von der durch die Gemeinden und die Kantone besorgten Lebensmittelpolizei ist die Fleischschau abzutrennen und ebenfalls dem Bunde zu übergeben.

(Der Verein bernischer Thierärzte hat aber beschlossen, es möchten Art. 13 und 14 für sich, d. h. nicht im Anschluss an die Statistik, zur Behandlung kommen, und zwar Art. 14 in erster, Art. 13 in zweiter Linie.)

Dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement ist das Ergebniss der im Schoosse des Vereins gepflogenen Beratungen zu übermitteln, um demselben die Ansicht von Fachleuten über das erste Vorgehen bei einer staatlichen Bekämpfung der Tuberkulose darzuthun.

Lyss, den 20. Juli 1891.

Namens des Vereins bernischer Thierärzte:

St. Wyssmann, Präsident.

Ad. Eichenberger, Schriftführer.

Herr Grossenbacher-Burgdorf empfiehlt die Anträge der Berner-Sektion. Die Bekämpfung der Tuberkulose ist einzig möglich durch das Verfahren der Entschädigung; dieser Modus verlangt aber die vorausgehende Aufnahme einer möglichst genauen Statistik; der Berner Verein legt auf diesen Punkt das Hauptgewicht.

Herr Prof. Zschokke: Die Anträge des Vereins bernischer Thierärzte sind ganz neu; sie gehen erheblich weiter als diejenigen der Tuberkulosis-Kommission. Namentlich ist die Rubrik unter C. so weitgehend, dass eine Rückweisung an die Kommission gerechtfertigt erscheint. Wenn die gesammte Veterinärpolizei an den Bund übergehen soll, so muss dieses Postulat wohl begründet werden; einer derartigen Zentralisation sollte nothwendigerweise eine Enquête über die Handhabung der bestehenden Vorschriften in den Kantonen vorausgehen, damit man allfällige Ungleichheiten nachweisen könne.

Auf eine Anfrage des Vorsitzenden, ob die allgemeine Fassung der Kommission oder die spezialisirten Anträge des

Berner Vereins der weitem Diskussion zu Grunde gelegt werden sollen, beantragt Herr Prof. Zschokke, man solle an Ziffer 2 des Vorschlags der Kommission festhalten, d. h. keine bestimmten Anträge stellen, sondern die Ansichten der Gesellschaft im Allgemeinen bekannt geben.

Herr Vizepräsident Suter ist im Grund mit Herrn Prof. Zschokke einverstanden: Die Anträge der Berner seien sehr detaillirt gehalten; über die Veterinärpolizei sollte man am liebsten gar nichts sagen; der Bund wird die Angelegenheit schon dirigiren, sobald sie spruchreif geworden ist; Vorschläge, wie die heute vorgelegten, sind auch gar tiefgreifend. Redner betont auch, es handle sich heute weniger um die Berathung einer Vorlage, sondern mehr darum, wie viel die Aufnahme der geplanten Statistik kosten wird. Hoch wird sie jedenfalls zu stehen kommen; dieser Punkt sollte vorher so genau als möglich festgestellt werden. Es ist auch nicht wohl möglich, über Verwendbarkeit oder Nichtgebrauch des Fleisches genaue Vorschriften aufzustellen; die Handhabung derselben wird, weil von individuellen Ansichten abhängig, immer verschieden und unsicher sein. Wenn das Prinzip der Entschädigung eingeführt wird und überall Anwendung findet, so könnte man auch in den Fall kommen, Vieles wegzuworfen, was als Nahrungsmittel noch brauchbar wäre; es würde einfach heissen: Fort damit, es wird eine Entschädigung geleistet. Die Schädlichkeit der Tuberkulose beruht nicht nur in der Werthverminderung des Fleisches, sondern und ganz namentlich in der Schwächung der Konstitution und des Gedeihens der Thiere; die allfällige Entschädigung bei der Schlachtung gleicht nicht den ganzen Schaden aus; der letztere wurzelt namentlich auch darin, dass der Nutzungswerth der Thiere vermindert ist. Man sollte daher diese Statistik allgemein auffassen und Erhebungen pflegen über die ungefähre Grösse des Schadens, den die Tuberkulosis überhaupt verursacht; diese Statistik braucht dabei nicht so genau zu sein, wie die Berner wollen.

Herr Prof. Dr. Guillebeau macht darauf aufmerksam, dass

die Anträge [der Berner denjenigen der Kommission nicht gegenüber gestellt werden dürfen; sie seien vielmehr lediglich als eine Art Auszug, ein Inhaltsverzeichniss des Referates des Herrn Prof. Zschokke anzusehen.

Ziffer 2 der Kommissionsanträge ist somit nicht bestritten und wird angenommen.

Nunmehr gelangen gemäss dem Votum des Herrn Prof. Dr. Guillebeau die Spezialanträge des bernischen Vereins zur Behandlung.

Ziffer 1 wird von keiner Seite bestritten. Angenommen.

Ziffer 2. Herr Prof. Zschokke beantragt, statt genau 10 0/0 zu sagen circa 10 0/0. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen, ebenso Ziffer 2, a, b und c, wobei die endgültige Redaktion noch vorbehalten bleibt.

Ziffer 3. Herr Prof. Hess begründet die von Formular B der Kommission abweichenden Anträge der Berner; statt der Frage: „genügend Raum per Stück?“ sollen die Stallungen klassifiziert werden in *a)* gute, *b)* mittelmässige, *c)* ungenügende. Auf Wunsch von Herrn Bär (Winterthur) soll noch die Ventilation in die Untersuchung einbezogen werden. Diese Anträge werden nicht bestritten; nach dem Wunsch von Herrn Prof. Zschokke sollen diese Punkte in einer Instruktion für die untersuchenden Thierärzte noch näher ausgeführt werden.

Ziffer 4, Alinea 1, wird unverändert angenommen; Alinea 2 auf Antrag von Herrn Prof. Hess gestrichen.

Ziffer 5. Angenommen; bei „der übrigen Schlachtthiere“ sollen auch die Schweine erwähnt werden.

Ziffer 6. Herr Prof. Dr. Guillebeau macht auf den vermeintlichen Unterschied zwischen localisirter und generalisirter Tuberkulosis aufmerksam. Wir sprechen von generalisirter Tuberkulosis, um anzudeuten, dass die Koch'schen Bacillen einmal im Blut waren (Gehirntuberculose); diese Generalisation ist aber oft vorübergehend; so ist die Milch oft nur vorübergehend bacillenhaltig und daher infektiös. Der

Pariser Kongress f. Tuberkulosis hat daher ganz richtig gesagt, es gebe nicht zwei Arten von Tuberkulosis nach vorliegendem Schema, sondern nur eine Art; die beiden Ausdrücke „lokalisirt“ und „generalisirt“ sind wissenschaftlich nicht berechtigt.

Herr Prof. Zschokke möchte gegenüber den Ausführungen des Vorredners die bestrittenen Ausdrücke beibehalten. Mit dem Adjektiv „generalisirt“ wollen wir bloss sagen, dass die Tuberkelbacillen einmal im Blute waren; für die Fleischschau genüge dies vollständig. Herr Vizepräsident Suter unterstützt diese Ansicht, da Herr Prof. Guillebeau nichts Besseres an die Stelle setzen kann.

Diese Ziffer 6 wird nach Antrag des Berner Vereins acceptirt.

Ziffer 7. Nach gewalteter Diskussion, die sich namentlich um die vorgeschlagene Rubrizierung des tuberkulösen Fleisches in „bedingt bankwürdig“ und „nicht verwendbar“ dreht, werden, da die Zeit bereits sehr vorgerückt ist, auf Antrag des Herrn Trachsler die noch restirenden Anträge an die Tuberkulosiskommission, welche auf die nächstjährige Hauptversammlung darüber referiren soll, zurückgewiesen. Herr Prof. Zschokke wünscht, dass die Kommission namentlich den Antrag betreffend Uebergang der gesamten Veterinärpolizei an den Bund gründlich untersuche, darüber bestimmte Anträge formulire. (Die Fortsetzung der Diskussion wird auf die nächste Versammlung festgesetzt.)

IV. Antrag betreffend die Veröffentlichung des Generalregisters des „Schweizer Archiv für Thierheilkunde.“

Herr Prof. Zschokke als Referent der Redaktionskommission des Archivs betont zuerst, dass die Ausarbeitung eines solchen Generalregisters schon seit langer Zeit von der Redaktion geplant gewesen sei und dass er vor fünf Jahren die Absicht hatte, selber ein solches Register anzulegen. Die Redaktion hat alsdann diese Arbeit Herrn Eichenberger in Biel übertragen.

Das von Herrn Eichenberger angelegte Register ist sehr vollständig gehalten, es enthält ein Sach- und ein Autorenregister; die Referate sind ebenfalls alle registriert. Um die Kosten ungefähr berechnen zu können, wurde ein Probedruck von zwei Seiten ausgeführt. Im gewöhnlichen Druck des Archives und in der ganzen Ausdehnung der Eichenberger'schen Arbeit würde die Drucklegung auf Fr. 1600—1700 zu stehen kommen; in dieser Form wäre es aber viel zu theuer; Herr Prof. Zschokke beantragt daher, nur ein Autoren- und Sachregister über die Originalartikel anzulegen.

Herr Prof. Guillebeau stellt zuerst fest, dass die Nützlichkeit eines Generalregisters allseitig zugestanden sei. Gegenwärtig wird das Schweizer Archiv, das früher einen so guten Ruf genoss, fast nirgends mehr zitiert, trotzdem die schweizerischen Thierärzte namentlich in früherer Zeit in mancher Richtung in aner kennenswerther Weise literarisch thätig gewesen sind. Die Anlage eines Generalregisters ist daher entschieden zu begrüßen; damit wird gegenüber unsern Vorgängern eine alte Schuld abgetragen. Allerdings sind die Kosten nach dem Voranschlag von Herrn Prof. Zschokke relativ sehr hoch; sie sind indessen immer noch innerhalb des Rahmens unserer Leistungsfähigkeit. Zudem wird es möglich sein, durch Wahl eines Kleindrucks diese Kosten erheblich zu verringern. Die Referate, welche oft werthvolle Angaben enthalten, sollen mitgedruckt werden, und auch im Autorenregister angegeben werden. Sein Antrag geht daher auf Drucklegung des Generalregisters in der ganzen Ausdehnung der Eichenberger'schen Bearbeitung.

Herr Prof. Zschokke erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden mit Ausnahme der Referate, die nach seiner Ansicht weder im Autoren- noch im Sachregister angeführt werden sollen.

In der Abstimmung wird der Antrag des Herrn Prof. Guillebeau mit 11 Stimmen angenommen, gegen 10, welche auf denjenigen des Herrn Prof. Zschokke fallen.

V. Geschäfte. Herr Brändle (St. Gallen) referirt über die Jahresrechnung. Die Vereinsrechnung ergibt bei Fr. 657.42 Einnahmen und Fr. 346.02 Ausgaben einen Aktivsaldo von Fr. 311.40. Das „Archiv“ erhielt zur Begleichung des Defizits pro 1890 einen Beitrag von Fr. 66.60 aus der Vereinskasse. Beide Rechnungen (Gesellschaft und Archiv) werden genehmigt und dem Kassier Décharge ertheilt.

Das Vermögen der Gesellschaft beträgt Fr. 1738.30.

Die Anträge der Rechnungsrevisoren betreffend Erhöhung des Jahresbeitrages auf Fr. 3 und Verzinsung der Abonnementsbeträge durch den Verleger werden dem Vorstand zur Prüfung überwiesen, ebenso ein Antrag des Herrn Bär-Winterthur, dahingehend, es seien Art. 8, Alinea 2 und Art. 14 der Statuten zu revidiren in dem Sinne, dass fortan jeder Kantonalverein je zwei Delegirte zur Vorversammlung entsenden soll. Der Vorstand soll über diese Anträge in der nächsten Hauptversammlung Bericht erstatten.

Herr Thierarzt Denier in Altorf wird in die Gesellschaft aufgenommen.

Die nächstjährige Hauptversammlung soll im Kanton Thurgau stattfinden.

Der Präsident der Gesellschaft:

J. H i r z e l.

Der Aktuar:

E. N o y e r.

Bericht der Tuberculosis - Commission der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte.

Sitzungen den 11. Juli 1890 in Olten, den 1. Sept. in Luzern und den 7. und 8. Sept. in Grindelwald.

Nachdem schon verschiedenenorts auf kantonalem Gebiet (Brauchli-Wigoltingen im Thurgau, Gillard-Loche in Neuenburg) Anregungen zur Bekämpfung der Tuberculosis unter den Hausthieren gemacht worden, bemächtigte sich die Gesellschaft schweizer. Thierärzte dieses wichtigen Gegenstandes und be-

schloss dieselbe einerseits, die Bundesbehörden auf diese heimtückische Seuche aufmerksam zu machen, anderseits durch Wahl einer Commission, welcher die Aufgabe zukam, die Fortschritte in Bezug auf Erkennung und Bekämpfung der Tuberculosis zu beobachten und entsprechend denselben Referate und Vorschläge zu unterbreiten, sich selbst in dieser wichtigen Frage auf dem Laufenden zu erhalten. (Protokoll im Archiv f. Thlkd. 1890, pag. 93 lautet: ihn in den vielfachen Fragen, die mit der Anhandnahme von Massregeln gegen die Tuberculosis an ihn herantreten werden, initiativ zu vertreten.)

Mittlerweilen ist, namentlich durch Thierärzte, dem Volke vielfach Aufklärung gebracht worden über das Wesen und die Gefahr der Tuberculosis und haben sich landwirthschaftliche und thierärztliche Gesellschaften, eidgenössische wie kantonale, veranlasst gesehen, beim Bundesrathe oder den Kantonsregierungen eine eigentliche Bekämpfung der Seuche auf dem Wege der Gesetzgebung anzustreben. Es hat hierauf im Frühjahr 1890 der Bundesrath das Verlangen der landwirthschaftlichen Vereine den Kantonsregierungen zur Vernehmlassung unterbreitet und dadurch seine Geneigtheit, dem Verlangen zu entsprechen, resp. die Anregung zu prüfen, zu erkennen gegeben.

Da nun kaum zu zweifeln ist, dass die Kantonsregierungen mit der Tendenz des Gesuches der landwirthschaftlichen Vereine einig gehen werden, so dürfte früher oder später den Bundesbehörden die Aufgabe erwachsen, bezügliche Vorschriften aufzustellen.

Aber die Eigenart und Häufigkeit der Tuberkulosis gestattet nicht, die bereits bestehenden Vorschriften bezüglich Bekämpfung von Seuchen ohne weiteres hier ebenfalls anzuwenden, — es wäre namentlich die finanzielle Tragweite eines derartigen Vorgehens nicht abzusehen —, und da von andern Staaten keinerlei Erfahrungen geschöpft werden können, mithin eine zweckmässige Bekämpfung erst gefunden werden muss, so tritt an unsere Behörden eine sehr schwierige Aufgabe heran, wenn sie den richtigen Weg vorzeichnen soll. So glaubte denn die

Commission den Zeitpunkt für den Beginn ihrer initialen Thätigkeit als gekommen, indem eventuelle Gesetzesvorlagen von solcher Tragweite ein nicht unbeträchtliches Mass von Vorarbeiten erfordern würden. Und zwar dürften die Behörden von den Vertretern der Veterinärwissenschaft hauptsächlich Rathschläge zunächst darüber erwarten, wie diese Vorarbeiten zu insceniren seien.

Die Commission war nun vor Allem darin einig, dass der Ausarbeitung eines Gesetzes, für welches eine sichere Grundlage fehlt, überhaupt sehr viele Anhaltspunkte erst gesucht werden müssen, eine statistische Erhebung über das Vorkommen der Tuberkulosis in unserm Lande voranzugehen habe.

Eine derartige Statistik wird am ehesten darüber Aufschluss geben, ob bei uns überhaupt die Tuberkulosis des Rindes in einem Grade herrscht, dass eine *staatliche* Bekämpfung nothwendig wird. Sie wird zeigen, wie weit man in den Vorkehren, die man zu treffen gedenkt, zu gehen hat, ob und wie stark sich der Staat bei der allfälligen Entschädigung von beseitigten Thieren betheiligen kann etc. etc. Aber auch in wissenschaftlichen Beziehungen könnten aus statistischen Erhebungen recht wichtige und interessante Daten erhellen, es sei nur erinnert an den Einfluss der Rasse, der Stall- oder Weidefütterung, an das Verhältniss der Perlsucht zur menschlichen Tuberculosis etc.

Wenn auch über die letztern Punkte schon werthvolle Mittheilungen aus Deutschland und Dänemark vorliegen, so sind sie doch noch in nur ungenügender Zahl und wir halten es auch in unserer Pflicht, uns bei der Lösung dieses wichtigen Problems zu betheiligen.

Halten wir statistische Erhebungen für nothwendig, so werden wir dadurch auch sofort zu einer weiteren Frage geleitet, nämlich zu der, wie weit sich solche auszudehnen haben.

Die Commission einigte sich zunächst darüber, dass derartige Erhebungen sich nur auf das Rindvieh beziehen sollen und dass sie sowohl auf lebendes wie auf Schlacht-Vieh auszudehnen seien.

Wohl kommt die Tuberculosis bei allen Hausthieren vor, indessen mit Ausnahme des Rindes so selten, dass eine staatliche Intervention darum nicht nöthig würde.

Die sichersten und genauesten Angaben über das Auftreten der Seuche ergibt die Inspektion des geschlachteten Thieres, die Fleischbeschau. Es ist das zugleich diejenige Form der Statistik, die am leichtesten und ohne finanzielle Opfer durchgeführt werden könnte, allein sie genügt nicht. Vielmehr erscheint es absolut nothwendig, die Untersuchung beim Schlachtvieh noch zu ergänzen durch eine solche bei lebenden Thieren. Nur durch die letztere wird es möglich sein, eine Reihe weiterer wissenschaftlicher Fragen, wie Einfluss der Stallverhältnisse, Infection und Heredität etc. zu beantworten, ganz abgesehen davon, dass nur auf diese Art gewichtige Anhaltspunkte: wie weit die allgemeinen Bestimmungen der Seuchenpolizei (z. B. Anzeigepflicht der Eigenthümer) eine Anwendung gestatten, wie weit eine sichere Diagnose im Leben möglich ist, etc., gewonnen werden können.

Während Erhebungen bei den lebenden Thieren zunächst nur einmalige zu sein brauchten, könnten diejenigen, welche beim Schlachtvieh gemacht werden, sehr wohl sich alljährlich wiederholen.

Auch erscheint es zweckmässig, die statistischen Erhebungen womöglich über das ganze Land auszudehnen, immerhin nicht so zu verstehen, dass alle Thiere des Rindergeschlechtes zu untersuchen wären, sondern nur ein Theil derselben, vielleicht ein Drittel oder ein Viertel. Die bezüglich Schlachtviehcontrolen würden sich am besten für grössere Ortschaften eignen, woselbst die Fleischbeschau gut eingerichtet und betrieben werden kann. Die Lebwaare dagegen würde nur in einzelnen bestimmten Distrikten, z. B. in gewissen Zuchtungsgebieten, jedoch möglichst gleichmässig in verschiedenen Landestheilen vertheilt, durch gewissenhafte, tüchtige Thierärzte untersucht.

Zuverlässige Angaben sind, wenn auch weniger zahlreich,

doch werthvoller als reichliches Material, dem aber die Glaubwürdigkeit fehlt.

Die Art, wie solche statistische Erhebungen sich praktisch durchführen lassen, hat sich die Commission so vorgestellte, dass der Bundesrath einheitliche Vorschriften aufstellen und die Kantone, unter Zusicherung entsprechender Unterstützung, zur Ausführung derselben veranlassen würde.

Und diese Vorschriften würden u. A. neben einer *Instruction* über die Art der Untersuchung, die Symptomatologie der Tuberculosis etc. etc. namentlich *Fragenschemata* enthalten, welche von den Berufenen auszufüllen wären.

Als basirendes Moment für jedes legislatorische Vorgehen in der vorwüflichen Frage ist zweifellos die einheitliche Bestimmung der *Diagnose* der Tuberculosis in ihren verschiedenen Formen, und von der Bestimmung des Grades der Krankheit wird im Wesentlichen auch das weitere Vorgehen abhängig sein.

Selbstverständlich lassen sich hierüber keine engen Grenzen und strikte Bestimmungen aufstellen. Das Bild der Tuberculosis variirt einerseits allzusehr und anderseits sind die Ansichten auch anerkannter Autoritäten, geschweige denn der praktizirenden Thierärzte, noch allzu verschieden in Bezug auf die Würdigung der verschiedenen Krankheitsgrade, als dass nach jeder Richtung hin das Richtige getroffen werden könnte. Allein gerade der letztgenannte Umstand zwingt doch einige allgemeingültige Normen, welche in zweifelhaften Fällen zur Richtschnur dienen können, aufzustellen; denn auf das eigentliche Kriterium: den Nachweis des Tuberkelbacillus, resp. die Probeimpfung, ist wohl nur in den seltensten Fällen abzustellen.

Die Commission glaubt nun, dass gemeinhin als „tuberculös“ bezeichnet werden dürfe:

1. Am *Kadaver*: Neben jenen allgemein bekannten und leicht zu erkennenden Processen „Perlsucht und Miliartuberculosis“ auch alle jene Gewebsveränderungen, welche als Verkäsung oder Verkäsung mit Verkalkung bekannt sind, und für welche nicht ein anderer Ursprung (thier. Parasiten etc.) zur

Evidenz nachgewiesen werden kann, wobei der Befund der entsprechenden Lymphdrüsen stets mit zu berücksichtigen ist.

2. Beim *lebenden Thier* wird unterschieden in „definitiv tuberculös“ und „der Tuberculosis verdächtig“.

Als „definitiv tuberculös“ wird ein Thier erachtet, wenn sich so viele prägnante Erscheinungen bieten, dass ein Irrthum in der Diagnose absolut ausgeschlossen ist — z. B. nach längerer Beobachtung.

Alle andern Fälle dagegen, wo wohl einige Symptome oder Umstände (Heredität, Infectionsmöglichkeit) für das Vorhandensein der Krankheit sprechen, dasselbe jedoch nicht einwandfrei beweisen, sind als „der Tuberculosis verdächtig“ zu bezeichnen.

Von den häufigsten Vorkommnissen, welche hier in Frage kommen könnten, nämlich chronische *Abzehrung* und *Bronchitis*, berechtigt erstere nur dann, wenn gleichzeitig Vergrößerung und Verhärtung von Lymphdrüsen constatirt werden können, letztere, d. h. chronischer Husten, nur dann, wenn anderweitige Ursachen der Bronchialerkrankung (wurmige Bronchitis, Berghusten) ausgeschlossen werden müssen, zur Diagnose: „der Tuberculosis verdächtig“.

Ebenfalls von Wichtigkeit ist die Bestimmung der Geniessbarkeit des Fleisches von tuberculös erkrankten Thieren.

Nicht nur die sanitäre Vorsicht, sondern auch die Billigkeit gegenüber dem Publikum verlangt, dass Fleisch von Thieren, welche tuberculöse Herde zeigen, principiell als solches bezeichnet und verkauft oder aber vernichtet werde.

Da in der That die Tuberculosis auf *ein* Organ beschränkt sein kann, namentlich im Anfangsstadium, so kann durch Entfernung des betreffenden Organs der übrige Theil des Kadavers dem Konsum erhalten werden.

Dagegen glaubt die Commission strenge daran festhalten zu müssen, dass da, wo eine generalisirte (im ganzen Körper herum verbreitete) Tuberculosis angenommen werden muss, die Kadaver unnachsichtlich zu vernichten seien. Und obwohl jeder mit den Fortschritten der Wissenschaft nur einigermaßen

vertraute Fachmann solche Fälle sicher zu erkennen vermag, hat die Commission gleichwohl als opportun erachtet, hier einige begleitende Punkte hervorzuheben in folgenden Vorschlägen:

1. Die Tuberculosis ist als generalisirt und das Fleisch als ungeniessbar zu erklären:

- a) Bei der eigentlichen Miliartuberculosis in der Lunge oder in einem andern Organ (ohne Rücksicht auf den Ernährungszustand).
- b) In allen Fällen, wo neben tuberculösen Herden in innern Organen auch solche in Organen (Lymphdrüsen, Knochen, Euter etc.) *ausserhalb* der Körperhöhlen getroffen werden, ebenfalls ohne Rücksicht auf den allgemeinen Ernährungszustand.
- c) Bei tuberculöser Erkrankung von *nur* inneren Organen, sofern damit die Erscheinungen allgemeiner Abmagerung einhergehen. Brust- und Bauchfell sind diesfalls als „innere Organe“ aufzufassen.

Leider war es trotz einlässlicher Diskussion nicht möglich, den Begriff „allgemeine Abmagerung“ besser zu präcisiren, obwohl gerade hier die Aufstellung einer strikten Norm wünschenswerth erschien. Ein Minimum des Schlachtgewichtes (z. B. 45 0/0 des Lebendgewichtes) als die zulässige Grenze zu erkennen, möchte ebenso unbillige Folgen haben, wie der Vorschlag, bloss die Quantität und Farbe des Nierenfettes als Kriterium zu benutzen. Hier hat der Fachmann eben alle Verhältnisse zu würdigen und von Fall zu Fall zu entscheiden.

Die Frage, ob das Fleisch von nur in geringem Grade tuberculös erkrankten Thieren (auf innere Organe localisirte Tuberculosis), das also noch dem Consum überlassen werden kann, als vollwerthig oder aber als „bedingt bankwürdig“, „nicht bankwürdig“, in den Handel gebracht werden soll, ist von der Commission nicht übereinstimmend beantwortet worden.

Die Majorität spricht sich dafür aus, dass alles geniessbare Fleisch von tuberculös erkrankten Thieren, als minderwerthig,

auf der sogenannten Finnenbank (wenn möglich gekocht) verkauft werden soll.

Die Minderheit will nur *ungeniessbares* und absolut bedingungslos geniessbares Fleisch unterscheiden.

Als wesentliche Fragen, welche nach der amtlichen Untersuchung durch Thierärzte zu beantworten und also auch in die Schemata aufzunehmen wären, hat die Commission aufgestellt:

1. Die Herkunft, Ursprung der Thiere, wobei nicht nur der Ort (Land, Bezirk, Gemeinde), sondern, wenigstens bei der Untersuchung der lebenden Thiere, auch die Art des Erwerbes, ob durch Aufzucht oder durch Ankauf, genannt werden müsste.

2. Die Rasse, wobei für das einheimische Vieh die Unterscheidung in Braun-, Rothfleck- und Schwarzfleckvieh genügen sollte.

3. Das Geschlecht: weibliche Thiere (Rinder), Ochsen und Farren.

4. Das Alter: hier ergaben sich folgende Perioden als zu bezeichnen wünschenswerth:

Kälber, bis zu $\frac{1}{2}$ Jahr; Thiere von $\frac{1}{2}$ —3 Jahren, von 3—5 Jahren, von 5 und mehr Jahren.

Weitere Fragen gruppiren sich nun nach der respektiven Untersuchung:

So empfiehlt es sich, bei der Untersuchung des Schlachtviehs noch speziell zu verlangen, dass

1. der Ernährungszustand gewürdigt und bezeichnet werde, ferner

2. die Ausbreitung der tuberculösen Processe, ob generalisirt oder localisirt, in letzterem Fall, wo, event. wie.

3. Die Qualification des Fleisches
geniessbar, ungeniessbar und bedingt bankwürdig
(nach den oben angeführten Normen).

4. Fleischwerth des Thieres ohne Rücksicht auf die Krankheit.

5. Minderwerth in Folge der Tuberculosis.

6. Preis (Taxe) des bedingt bankwürdigen Fleisches neben dem jeweiligen normalen Fleischpreis, pro Kilo.

Ueber diese Fragen, über welche die Fleischbeschauer für jeden einzelnen Fall Notizen zu erstellen hätten, wäre von $\frac{1}{2}$ Jahr zu $\frac{1}{2}$ Jahr ein Gesamtbericht zu erstatten, in welchem selbstverständlich auch die Zahl der gesunden Thiere (nach Alter, Rasse, Geschlecht und Herkunft gesondert) anzugeben wäre.

Für die Untersuchung der lebenden Thiere dagegen empfiehlt es sich, eigentliche Fragebogen zu erstellen, welche von den beauftragten Thierärzten unmittelbar nach der Untersuchung auszufüllen wären. Für die Untersuchung wäre eine bestimmte Zeit (z. B. ein halbes Jahr) einzuräumen und für jeden einzelnen Viehstand ein eigenes Exemplar zu verwenden. Ein unmassgeblicher Entwurf zu einem solchen Fragebogen liegt bei und ist es selbstverständlich, dass die Art der Beantwortung in der vorgesehenen Instruction näher erklärt sein müsste; hier nur noch die Bemerkung, dass zur Erhärtung des Untersuchungsprotokolls eines Viehstandes der betreffende Eigenthümer seine Unterschrift beizufügen hätte.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Art der directen Untersuchung und Berichterstattung die denkbar sichersten Anhaltspunkte zur Beurtheilung unseres Gesamtviehstandes und zur Grundlegung von Gesetzesparagraphen zur Bekämpfung der Tuberculosis geben würden; allein, so sehr auch diese sichern Vorkehren dem Wunsche der Commission entsprechen, so verhehlt sie sich doch nicht, dass die erheblichen Kosten, welche derartige genaue Erhebungen veranlassen würden, doch die Ausführung des Projectes in Frage stellen könnten.

Sie glaubt denn auch auf jenes System statistischer Erhebungen, welches Prof. Bang in Dänemark anwendete, welches allerdings keine so zuverlässigen Daten bieten kann, welches aber erheblich billiger wäre, als das vorgeschlagene, aufmerksam machen zu sollen, in der Meinung, dass es sich, immerhin modificirt, allenfalls anwenden liesse.

Hiernach wurden den praktischen Thierärzten ähnliche Fragebogen übersandt, in welchen sie die Fragen auf Grund-

lage ihrer allgemeinen Erfahrungen in ihrer Praxis zu beantworten hatten.

Die Modification bestünde nur darin, dass derartige Fragebogen nicht die bereits gemachten allgemeinen Erfahrungen aufzunehmen hätten, sondern die speziellen Beobachtungen von 1—2 Jahren, wie solche vom Zeitpunkt des Versandes der Bogen an erst noch zu machen wären.

Hiebei würde an die Gewissenhaftigkeit und an den gemeinnützigen Sinn der Thierärzte appellirt und wäre es nicht undenkbar, dass auch auf diesem Wege recht zuverlässige und werthvolle Mittheilungen zu Stande kämen, indem die Aufmerksamkeit der Thierärzte auf einige Punkte concentrirt würde und in diesem Zeitraum hinlänglich Zeit wäre, dass jeder von sich aus genaue statistische Erhebungen machen könnte.

Ein nicht zu unterschätzendes Bedenken, das sich allenfalls gegen derartige offizielle statistische Erhebungen über die Tuberculosis in unserm Lande geltend machen könnte, ist das, dass durch den Nachweis der Tuberculosis unter unserm Vieh die Nachfrage nach Zuchtvieh seitens des Auslandes, resp. der Export desselben, leiden könnte.

Die Commission ist dagegen der Ansicht, dass keine Verschlimmerung, sondern eher eine Verbesserung des Exporthandels erzielt würde; denn von vielen ausländischen Züchtern werden eben jetzt schon alle Anstrengungen gemacht, unser Vieh als complet tuberculös verseucht hinzustellen. Auch wird in ernstesten Fachkreisen wohl kaum jemals der Glaube gewaltet haben, das Schweizervieh sei frei von Tuberculosis.

Wenn nun aber ehrlich und offen der Gesundheitszustand unseres Viehs constatirt und mitgetheilt wird, so können damit am schlagendsten die vorhandenen Uebertreibungen zurückgewiesen werden. Auch sind im Allgemeinen keine Erscheinungen bekannt, welche vermuthen lassen, dass die Tuberculosis bei unserm Vieh reichlicher sei, als beim ausländischen.

Weiter glaubte die Commission vorläufig noch nicht gehen zu sollen, um so weniger, als am 12. Sept. 1890 Dr. Robert Koch

an der internationalen Aerzteversammlung in Berlin ein Heilmittel für Tuberculosis in Aussicht gestellt hat, und die Tragweite einer derartigen Entdeckung absolut noch nicht abgesehen werden kann.

Ausserdem wird voraussichtlich eine staatliche Bekämpfung so intensiv in die kantonale Administration, namentlich in die Fleischbeschau eingreifen, dass nothwendiger Weise die Frage auftauchen wird und wohl erledigt werden muss, ob nicht vorerst eidgenössische Vorschriften betreffend die Fleischbeschau erstellt werden müssen, was abermals wieder zu weiteren Fragen führen dürfte, nämlich zu der wichtigsten, ob nicht die ganze Veterinärsanitätspolizei, also auch die Ausführung derselben, zur Bundessache gemacht werden sollte.

Dieses letztere wäre die sicherste Garantie für eine correcte und gründliche Durchführung der Seuchenpolizei.

Diese allgemeinen Ausführungen lassen uns zu folgendem Antrage kommen:

Die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte wolle beschliessen:

1. Das Begehren der landwirthschaftlichen Vereine, die Tuberculosis auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bekämpfen, ist zu unterstützen.
2. Dem schweiz. Landwirthschaftsdepartement ist das Ergebniss der im Schoosse des Vereins gepflogenen Berathungen zu übermitteln, um demselben die Ansicht von Fachleuten über das erste Vorgehen bei einer staatlichen Bekämpfung der Tuberculosis darzuthun.

Der Präsident der Commission:

J. Hirzel.

Der Referent:

E. Zschokke.

Formular A.

Fragebogen betreffend das Vorkommen der Tuberculosis beim Schlachtvieh.

Fleischschau der Gemeinde I, II. Halbjahr 18.....

Monat	Geschlecht	Alter	Herkunft	Ausbreitung d. Krankheit	Qualification d. Fleisches	Fleischgewicht in Kilo	Fleischpreis pro Kilo	Minderwerth durch die Tuberculosis	Bemerkungen
	Farren Ochsen wbl. Thiere	Kälber 1/2-3 Jahr 3-5 " 5-10 "	braun rothfleck. schwarzfl.	localisirt general.	bankwü- rdig Finnenb. un- geniessb.				
Total									
	Zahl des im Beobachtungstermin geschlachteten gesunden Viehs								
Total									

Der Fleischschauer:

Anmerkung: Die vordern Rubriken werden durch Einsetzung eines 1, die hintern durch die resp. Zahlenziffern beantwortet.

Formular B.

Fragebogen betreffend das Vorkommen der Tuberculosis beim lebenden Vieh.

Kanton..... Gemeinde..... Eigenthümer des Thieres..... Datum der Untersuchung.....

Allgemeine Bemerkungen: Besteht ausschliesslich Stallhaltung?..... Weidegang?.....

Genügend Stallraum pro Stück?..... Werden d. Kühe z. Arbeit verwendet?..... Wird Kunstfutter angewendet?.....

Welches?..... Allgemeiner Ernährungszustand..... Besteht Milch-, Fleisch- oder Zuchtviehproduktion?.....

Weibl. Thiere		Rasse	Alter 1/2-3, 3-5, 5-10	angekauft aufgezogen	Milch- ergiebig- keit	Aprox. Verkehrs- werth	gesund	defn. tuberc. Sitz des Leidens	der Tubercul. verdächtig. Sitz des Leidens	Erbliche Anlage	Infection nach- weisbar	Bemerkungen über Conception, Abortus, Infectionsart, Dauer der Krankheit etc.
Nr.												
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												
16												
Ochsen												
1												
2												
3												
4												
5												
6												
Farren												
1												
2												
3												

Der unters. Thierarzt:

Der Eigenthümer
d. Viehstandes:

Brand der Thierarzneischule in Bern.

In den frühesten Morgenstunden des 15. Oktobers brach im Verwaltungsgebäude des Thierspitals in Bern Feuer aus. In kurzer Zeit war der hölzerne Anbau auf der Aareseite vollständig niedergebrannt und der ganze Dachstuhl, sowie einige Zimmer des obern Stockwerkes standen in Flammen. Bald langte indessen die Feuerwehr an, und in verhältnissmässig kurzer Zeit gelang es ihr, das Feuer zu löschen. Immerhin hatte ein grosser Theil des Gebäudes schon so erheblichen Schaden gelitten, dass der der Aare parallel gelegene Flügel abgetragen werden muss, während der andere Flügel für diesen Winter noch provisorisch mit einem Dache versehen wird. Wir sagen provisorisch, denn ein in der Nähe gelegener Neubau ist schon weit vorgeschritten, und das alte Haus sollte so wie so nächsten Sommer abgetragen werden.

In diesem Gebäude befanden sich gegenwärtig die Apotheke, das Instrumentarium, die Bibliothek, ein Auditorium und Wohnungen für zwei klinische Lehrer und drei Assistenten. Zwei der letzteren schwebten bei dem Brande während einiger Zeit in grosser Gefahr, da ihnen der Ausgang durch das Feuer versperrt war, und einer rettete sich durch einen kühnen Sprung auf eine neben dem Hause stehende Ulme, der andere konnte durch das Fenster auf eine Leiter steigen. Die Ausstattung ihrer Zimmer ging natürlich zu Grunde. Schwer beschädigt ist ferner die Bibliothek der Anstalt, indem 500 Bände vernichtet und 1500 an der Oberfläche verkohlt sind. Von den das Haus bewohnenden Familien war diejenige des Hrn. Direktor Berdez abwesend, diejenige des Hrn. Professor Hess augenblicklich durch nur zwei Personen vertreten, so dass das Haus um diese Zeit fast entvölkert war. Das Mobiliar wurde grössten Theils gerettet, freilich in der bekannten übereiligen Weise, wobei Manches beschädigt wurde.

Da die Brandstätte für viele Fachgenossen ein vorübergehendes Heim gewesen ist, so dürften auch einige historische Bemerkungen über dieselbe hier beigelegt werden:

Zu Anfang des Jahrhunderts gehörte das Haus einem fröhlich lebenden Privatmann mit Namen Ludwig Jakob Güder. Aus Stein und Rieg ausgeführt, war es ursprünglich zu einer Brennerei bestimmt, und trotzdem es später dem ganz verschiedenen Zwecke einer Thierarzneischule diente, so soll es sich doch von der ersten Zeit an bis auf heute äusserlich so gut wie gar nicht verändert haben. Die Liegenschaft ging im November 1822 in den Besitz der Stadt, im März 1824 in denjenigen der Regierung über, die dieselbe für die Veterinäranstalt kaufte, da man erachtete, dass für die Wohnung der Lehrer und für die Hörsäle genügend Raum vorhanden sei. Im Jahre 1826 wurde der Beschluss gefasst, im Erdgeschoss einen Sezirsaal, eine anatomische Küche, einen anatomischen Hörsaal, sowie eine Apotheke einzurichten. Seit einigen Jahrzehnten schon ist jedoch der anatomische Unterricht in das Anatomiegebäude der medizinischen Fakultät verlegt worden. 1831 wurde dann der Bau der Stallgebäude und der Schmiede mit einem Kostenvoranschlage von 40,000 Fr. beschlossen. Bis zu dieser Zeit befand sich der Krankenstall auf der grossen Schanze, zuvorderst an der jetzigen Zähringerstrasse. Die ganze Anlage, wie sie bis vor wenig Tagen noch bestand, muss wohl als eine Verwirklichung von Projekten des einflussreichen Anker betrachtet werden. In dem nun bald zum Abbruche gelangenden Hause haben Anker, Rychener, Pütz, von Niederhäusern u. a. m., gewohnt, zuletzt, wie schon erwähnt, die HH. Berdez und Hess, die nun durch das unglückliche Ereigniss zu frühzeitigem Auszuge genöthigt worden sind. *Guillebeau.*